

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Einhaltung der inhaltlichen Forderungen des Sozialbeirats an den Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung gemäß § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung ist nach § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dazu verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht dient dazu, jährlich die Lage der gesetzlichen Rentenversicherung darzustellen und künftige Entwicklungen mittel- und langfristig abzuschätzen. Dadurch soll jährlich eine Bestandsaufnahme der Rentenversicherung vorliegen, die aufzeigt, wo mögliche Risiken für die künftige finanzielle Lage der Rentenversicherung liegen und ob und in welcher Form Reformbedarf besteht.

Der Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung ist als Informationsquelle über die Lage der Rentenversicherung für die gesetzgebenden Körperschaften und die Bürger und Versicherten von großer Bedeutung, weil sie nur über den Rentenversicherungsbericht eine offizielle und fundierte Analyse der Lage der Rentenversicherung durch die Bundesregierung erhalten.

Der Rentenversicherungsbericht ist für das Verständnis der Bürger über die Notwendigkeit und die Bereitschaft der Bürger zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge von großer Bedeutung. Die im Rentenversicherungsbericht verwendeten mittelfristigen Prognosen und Modellrechnungen fließen auch in die Hochrechnungen über die Höhe der individuellen Rentenansprüche, die den Versicherten in regelmäßigen Abständen übersandt werden, ein.

Gemäß § 155 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nimmt der Sozialbeirat zu dem jährlichen Rentenversicherungsbericht Stellung. Der Sozialbeirat überprüft die dem Bericht von der Bundesregierung zugrunde gelegten Daten, die

Berechnungsergebnisse, Prognosen und Modellrechnungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Rentenversicherungsberichts.

Die Bundesregierung ist diesen Aufforderungen des Sozialbeirats in der Vergangenheit wiederholt nicht nachgekommen und gefährdet damit die Erreichung der oben genannten Ziele. Wiederholt hat der Sozialbeirat in den zurückliegenden Jahren festgestellt, dass die ökonomischen Grundannahmen für den Rentenversicherungsbericht zu optimistisch gewählt waren. Eine solche Grundtenorierung des Rentenversicherungsberichts verschleiern die wirkliche Situation der gesetzlichen Rentenversicherung und hindert die Gesetzgebungsorgane und die Bürger daran, sich ein realistisches Bild von der Lage der Rentenversicherung zu verschaffen.

Dabei verletzt die Regierung nach Angaben des Sozialbeirates auch bisherige Erfahrungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, wenn sie davon ausgeht, dass bereits bei einem Wirtschaftswachstum von einem Prozent mit einem Beschäftigungszuwachs zu rechnen sei.

Der Sozialbeirat hat wiederholt in seinen Berichten zum Rentenversicherungsbericht darauf hingewiesen, dass mit der Angabe von Varianten der Rentenentwicklung, die von einem Wachstum des Bruttoentgeltes von 4 Prozent bzw. einer Lohnentwicklung in den neuen Ländern von 5,4 Prozent ausgehen, falsche Signale gesetzt werden und solche Lohnentwicklungsannahmen in Zukunft unterbleiben sollen. Das gilt umso mehr, als diese Werte Eingang finden in die Hochrechnungen der Rentenversicherungsträger, die den Versicherten in regelmäßigen Abständen übersandt werden. Damit wird die wahre Entwicklung der Alterssicherungsansprüche der Menschen unrealistisch überhöht dargestellt und in der Folge die Bereitschaft zu privater Altersvorsorge zur Lebensstandardsicherung verhindert.

Die übersteigerten Annahmen der Bundesregierung über die Lohnentwicklung verzerren die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung in der mittel- und langfristigen Perspektive. Nur bei Entgeltsteigerungen von 1,5 Prozent jährlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor in Zukunft voll auf die Rentenanpassung auswirken. Bei darunter liegenden Entgeltsteigerungen verhindert die Schutzklausel des § 68 Abs. 6 SGB VI die Auswirkung des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung. Die Folge ist ein Außer-Kraft-Setzen des Nachhaltigkeitsfaktors und ein dauerhaft höheres Rentenniveau. Hieraus ergibt sich ein Risiko für den vorausberechneten Beitragssatzverlauf. Der Sozialbeirat weist explizit darauf hin, dass damit der für 2030 vorgesehene Beitragssatz von 22 Prozent merklich überschritten werden könne. Rechtsfolge ist dann gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen muss, um die Überschreitung der 22-Prozent-Grenze im Jahr 2030 zu verhindern.

Der Grundsatz der Haushaltsehrlichkeit muss auch für den Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung gelten, weil dieser Bericht Grundlage für die Erkenntnisquelle für die Lage der gesetzlichen Rentenversicherung ist, Reformbedarf erkennen lassen soll und den Bürgern über den Weg der Renteninformationen den Grad der Notwendigkeit privater Altersvorsorge zur Lebensstandardsicherung vermitteln muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
in den zukünftigen Rentenversicherungsberichten

1. Zahlen für die weitere Entwicklung der Löhne, der Beschäftigungszahlen, der Wirtschaftsentwicklung und ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zugrunde zu legen, die nicht am oberen und positiven Ende der Einschätzungsskala liegen;

2. die unter Nummer 1 genannten Zahlen und Werte im Rentenversicherungsbericht dem Sozialbeirat vor Veröffentlichung des Rentenversicherungsberichts zur Stellungnahme vorzulegen;
3. die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung des zurückliegenden Jahres und in den mittelfristigen Vorausberechnungen auszuweisen;
4. die realen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung darzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Reduzierung der Rentenanpassung aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors nicht oder nur teilweise anzuwenden ist, weil nur geringe Lohnzuwächse vorliegen;
5. Modellrechnungen für die Jahre vorzulegen, in denen die demographische Belastung ihre stärkste Wirkung entfalten wird.

Berlin, den 15. Februar 2005

**Dr. Heinrich L. Kolb**  
**Daniel Bahr (Münster)**  
**Rainer Brüderle**  
**Angelika Brunkhorst**  
**Ernst Burgbacher**  
**Jörg van Essen**  
**Otto Fricke**  
**Rainer Funke**  
**Dr. Karlheinz Guttmacher**  
**Klaus Haupt**  
**Ulrich Heinrich**  
**Birgit Homburger**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Michael Kauch**  
**Hellmut Königshaus**  
**Sibylle Laurischk**  
**Harald Leibrecht**  
**Dirk Niebel**  
**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**  
**Eberhard Otto (Godern)**  
**Detlef Parr**  
**Gisela Piltz**  
**Dr. Rainer Stinner**  
**Carl-Ludwig Thiele**  
**Dr. Claudia Winterstein**  
**Dr. Volker Wissing**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

